

Gesetzentwurf

**der Abgeordneten Wehner, Ahlers, Dr. Ahrens, Amling, Dr. Apel
und Genossen
und der Abgeordneten Dr. Wendig, Gattermann, Frau Dr. Hamm-Brücher
und Genossen**

Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG)

A. Problem

Mit dem Gesetz soll die Verfolgungsverjährung bei Verbrechen nach § 211 des Strafgesetzbuches (Mord) aufgehoben werden.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht die Änderung des § 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches vor. Nach der geltenden Fassung des § 78 Abs. 2 sind Verbrechen des Völkermordes nach § 220 a des Strafgesetzbuches unverjährbar. Mit der Änderung soll erreicht werden, daß Verbrechen des Mordes (§ 211) ebenfalls nicht verjähren.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 78 des Strafgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 78

(1) Die Verjährung schließt die Ahndung der Tat und die Anordnung von Maßnahmen (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) aus.

(2) Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) und nach § 211 (Mord) verjähren nicht.

(3) Soweit die Verfolgung verjährt, beträgt die Verjährungsfrist

1. dreißig Jahre bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind,
2. zwanzig Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als zehn Jahren bedroht sind,
3. zehn Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren bis zu zehn Jahren bedroht sind,
4. fünf Jahre bei Taten, die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind,
5. drei Jahre bei den übrigen Taten.

(4) Die Frist richtet sich nach der Strafdrohung des Gesetzes, dessen Tatbestand die Tat verwirk-

licht, ohne Rücksicht auf Schärfungen oder Milderungen, die nach den Vorschriften des Allgemeinen Teils oder für besonders schwere oder minder schwere Fälle vorgesehen sind.“

Artikel 2

Anwendung auf früher begangene Taten

§ 78 Abs. 2 in der Fassung des Artikels 1 gilt auch für früher begangene Taten, wenn die Verfolgung beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt ist.

Artikel 3

Verhältnis zum Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen

§ 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) bleibt unberührt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1979

Wehner
Ahlers
Dr. Ahrens
Amling
Dr. Apel
Arendt
Augstein
Baack
Bahr
Dr. Bardens
Batz
Becker (Nienberge)
Biermann
Bindig
Dr. Böhme (Freiburg)
Frau von Bothmer

Brandt (Grolsheim)
Brandt
Brück
Buchstaller
Büchler (Hof)
Büchner (Speyer)
Bühling
Dr. von Bülow
Buschfort
Dr. Bußmann
Collet
Conradi
Coppik
Dr. Corterier
Curd
Frau Dr. Czempiel

Frau Dr. Däubler-Gmelin
Daubertshäuser
Dr. Diederich (Berlin)
Dr. von Dohnanyi
Dr. Dübber
Egert
Dr. Ehmke
Dr. Ehrenberg
Eickmeyer
Frau Eilers (Bielefeld)
Dr. Emmerlich
Dr. Enders
Engholm
Frau Erler
Esters
Ewen

Fellermaier	Löffler	Schreiber
Fiebig	Lutz	Schulte (Unna)
Dr. Fischer	Männing	Schulze (Berlin)
Flämig	Mahne	Dr. Schwencke (Nienburg)
Frau Dr. Focke	Marquardt	Dr. Schwenk (Stade)
Franke (Hannover)	Marschall	Seefeld
Friedrich (Würzburg)	Frau Dr. Martiny-Glotz	Sieglerschmidt
Gerstl (Passau)	gen. Frau Dr. Martiny	Sieler
Gertzen	Matthöfer	Simpfendorfer
Dr. Geßner	Mattick	Dr. Sperling
Glombig	Dr. Meinecke (Hamburg)	Dr. Spöri
Gobrecht	Meinike	Stahl (Kempen)
Grobecker	Meininghaus	Dr. Steger
Grunenberg	Menzel	Frau Steinhauer
Gscheidle	Möhring	Stockleben
Dr. Haack	Müller (Bayreuth)	Stöckl
Haase (Fürth)	Müller (Nordenham)	Sybertz
Haehser	Müller (Schweinfurt)	Thüsing
Hauck	Dr. Müller-Emmert	Frau Dr. Timm
Dr. Hauff	Müntefering	Tönjes
Henke	Nagel	Topmann
Heyenn	Nehm	Frau Traupe
Hoffmann (Saarbrücken)	Neumann (Bramsche)	Ueberhorst
Hofmann (Kronach)	Neumann (Stelle)	Urbaniak
Dr. Holtz	Dr. Nöbel	Dr. Vogel (München)
Horn	Oostergetelo	Vogelsang
Frau Huber	Paterna	Voigt (Frankfurt)
Huonker	Pawelczyk	Waltemathe
Ibrügger	Peiter	Walther
Immer (Altenkirchen)	Pensky	Dr. Weber (Köln)
Jahn (Marburg)	Peter	Weisskirchen (Wiesloch)
Jaunich	Polkehn	Wendt
Dr. Jens	Porzner	Dr. Wernitz
Junghans	Rapp (Göppingen)	Westphal
Jungmann	Rappe (Hildesheim)	Wiefel
Junker	Frau Renger	Wilhelm
Kaffka	Reuschenbach	Wimmer (Neuötting)
Kirschner	Rohde	Wischnewski
Klein (Dieburg)	Roth	Dr. de With
Koblitz	Sander	Wittmann (Straubing)
Konrad	Saxowski	Wolfram (Recklinghausen)
Kratz	Dr. Schachtschabel	Wrede
Kretkowski	Schäfer (Offenburg)	Würtz
Dr. Kreuzmann	Dr. Schäfer (Tübingen)	Wüster
Krockert	Scheffler	Wuttke
Kuhlwein	Schirmer	Wuwer
Lambinus	Schläga	Zander
Lange	Frau Schlei	Zebisch
Lattmann	Schluckebier	Zeitler
Dr. Lauritzen	Dr. Schmidt (Gellersen)	
Leber	Schmidt (Hamburg)	Dr. Wendig
Lemp	Schmidt (München)	Gattermann
Lenders	Schmidt (Niederselters)	Frau Dr. Hamm-Brücher
Frau Dr. Lepsius	Schmidt (Wattenscheid)	Gärtner
Liedtke	Schmidt (Würgendorf)	Ludewig
Dr. Linde	Dr. Schmude	Schäfer (Mainz)
	Dr. Schöfberger	Zywietz

Begründung

I. Allgemeines

A. Die geltende Verjährungsregelung des Strafgesetzbuches

Nach geltendem Recht beträgt die Verjährungsfrist bei Mord 30 Jahre (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 des Strafgesetzbuches). Bei ihrer Berechnung hat nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 (BGBl. I S. 315) die Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. Dezember 1949 außer Ansatz zu bleiben. Während dieser Zeit hat die Verfolgungsverjährung von Verbrechen geruht, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Darüber hinaus hat während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 die Verjährung bei Straftaten, die aus politischen Gründen nicht verfolgt wurden, nach allgemeinen Grundsätzen geruht.

Die Verfolgungsfrist für die in der nationalsozialistischen Zeit verübten Mordtaten endet damit nach geltendem Recht am 31. Dezember 1979, sofern die Verjährung nicht nach § 78 c des Strafgesetzbuches unterbrochen worden ist. Eine Unterbrechung setzt aber den Tatverdacht gegen eine ganz bestimmte Person voraus (§ 78 c Abs. 4 des Strafgesetzbuches); in den Ermittlungsverfahren, die gegen unbekannte Tatverdächtige anhängig sind, kann eine Unterbrechung nicht erfolgen.

B. Die Gründe für die Aufhebung der Verfolgungsverjährung bei Mordtaten

Die Verjährungsfristen sind nach der geltenden Fassung des § 78 des Strafgesetzbuches von der Schwere der Taten abhängig. Völkermord (§ 220 a des Strafgesetzbuches) verjährt nach § 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches nicht. Bei den anderen Delikten reichen die Verjährungsfristen von drei Jahren bei den leichtesten Straftaten bis zu 30 Jahren bei Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind.

Mord ist die gewollte Vernichtung von Menschenleben unter erschwerenden Umständen (§ 211 des Strafgesetzbuches). Der Schutz des Lebens als eines Höchstwertes unserer Verfassungsordnung gebietet, einen des Mordes dringend Verdächtigen auch nach langem Zeitablauf noch strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Es ist deshalb folgerichtig, neben dem Völkermord auch den Mord als einen Fall schwersten Unrechtsgehalts von der Verjährung auszunehmen.

Schon frühere Entwürfe — so der von der SPD-Fraktion im Jahre 1965 eingebrachte Entwurf eines Achten Strafrechtsänderungsgesetzes (Drucksache IV/3162), der Antrag der Abgeordneten Benda und anderer vom 9. März 1965 (Drucksache IV/2965 [neu]) und der von der Bundesregierung der Großen Koalition vorgelegte Entwurf eines Neunten

Strafrechtsänderungsgesetzes vom Jahre 1969 (Drucksache V/4220) hatten die Unverjährbarkeit von Mord neben der des Völkermordes vorgesehen.

In Italien, Österreich und Dänemark unterliegt die Verfolgung von Mordtaten keiner Verjährung. In den Ländern, die unter der Geltung des Common Law stehen, wie zum Beispiel England, die Vereinigten Staaten von Amerika, die Republik Irland und Australien, ist eine Verjährung bei Mord ebenfalls unbekannt.

Nach dem geltenden Recht (§ 79 Abs. 2 des Strafgesetzbuches) verjährt die Vollstreckung von Strafen wegen Völkermordes und von lebenslangen Freiheitsstrafen nicht. Der Gesetzgeber hat damit zum Ausdruck gebracht, daß bei Taten schwersten Unrechtsgehalts der Zeitablauf und damit auch der Abstand zur Tat die Strafvollstreckung nicht zu hindern vermag. Folgerichtig ist es daher, bei Mordtaten auch nach längerem Zeitablauf auf eine Strafverfolgung nicht zu verzichten.

Die Aufhebung der Mordverjährung gewinnt auf dem Hintergrund der Vielzahl und der Grausamkeit der während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft begangenen Morde besondere Bedeutung. Zwar ist nicht wahrscheinlich, daß nach dem 1. Januar 1980 noch sehr viele Täter bekannt werden, gegen die die Verjährung der Strafverfolgung nicht unterbrochen wurde. Für den Rechtsfrieden wäre es jedoch nicht erträglich, wenn nur einige wenige Täter nach dem 1. Januar 1980 bekannt würden, ohne für diese Taten strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Die Fassung des neuen § 78 Abs. 2 sieht vor, daß die Verfolgung von Mordtaten nicht mehr verjährt. Ein weitergehender Eingriff in das Verjährungsrecht wird nicht vorgeschlagen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift stellt klar, daß die Verfolgungsverjährung für solche Taten beseitigt wird, deren Verfolgung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt ist.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift verdeutlicht, daß das Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 unberührt bleibt.

Zu Artikel 4, 5

Die Vorschriften enthalten die „Berlin-Klausel“ und bestimmen den Zeitpunkt des Inkrafttretens.